

wünschenswerth finden, daß er angenommen werde. Es war bis jetzt in Sachsen eine Eigenthümlichkeit des Rechtes, daß man das Fortbringen der Sache in den Gewahrsam des Diebes zur Vollendung des Diebstahls für nothwendig erachtete. Wenn es hier im Art. 214. heißt: „Wer wissentlich ic. — zu gewinnen“, so kann für die große Anzahl von Richtern die Frage übrig bleiben, ob nicht dann erst, wenn die Sache in Gewahrsam gebracht worden, die Sache gewonnen, also der Diebstahl für vollendet anzusehen sei. Es ist eine Regel der Gesetzgebungskunst, die man nicht vernachlässigen darf, daß, so wie über irgend eine Sache mehrfache Meinungen vorauszu sehen sind, der Gesetzgeber sich darüber ausspreche, welche Meinung er für die richtige halte. Hierdurch wird oft unzähligen Zweifeln vorgebeugt werden.

v. Carlowitz: Auch ich habe bereits in der Deputation anerkannt, daß man sich dem Amendement zuwenden müsse. Käme jetzt Jemand nach Sachsen, der die zeitherigen Erfahrungen nicht gemacht, so müßte er Sr. Königl. Hoheit ganz beipflichten; er würde der Ansicht sein müssen, daß die Zusatz-Paragraphé Nichts weiter enthalte, als was schon Art. 214. gesagt ist. Allein hier tritt das Sprüchwort ein: Erfahrung macht klug. Der Richter hat zeither den Begriff des Diebstahls anders angenommen; es gilt daher, ihn einer andern Ansicht zuzuführen. Insofern ist es nicht dem Zwecke des Gesetzes entgegen, den Begriff noch klarer, als es Art. 214. geschehen, auszudrücken. Es muß von uns dahin gestrebt werden, alles Mögliche zu thun, um den Richter gewiß zu machen über die Absicht des Gesetzgebers, in Fällen namentlich, wo es sich handelt, den Thatbestand eines Verbrechens zu bestimmen. Darum sollte ich meinen, daß ein erhebliches Bedenken gegen den Zusatzartikel nicht obwalte.

Bürgermeister Ritterstädt: Es könnte mich zweifelhaft machen, gegen den Vorschlag zu sprechen, nachdem bereits die Königl. Commissarien sich damit einverstanden haben. Dennoch kann ich nicht umhin dies zu thun. Es wird mit Recht als ein großer Vorzug unsers Gesetzbuchs gerühmt, daß es in gedrängter Kürze abgefaßt sei; nun gestehe ich, daß durch den Art., der hier vorgeschlagen ist, diesem Vorzuge Abbruch gethan wird. Wenn sich unmittelbar auf einander ein und dasselbe, so wie hier, folgt, wo es im Art. 214. heißt: „Wer wissentlich ic. — nimmt“, und im Artikel 215 b.: „Der Diebstahl ic. — hat“ (s. ob.), so scheint mir der Deutlichkeit zuviel zu geschehen, und ich kann kaum glauben, daß der Richter in Zweifel sein könnte, sobald der Dieb die Sache an sich genommen hat. Ich kann mich daher nur für die Abwerfung des Amendements verwenden.

Bürgermeister Schill: Ich glaube nur darauf mich beziehen zu können, was vom Domherrn D. Günther und dem Herrn v. Carlowitz zu Unterstützung unsers Antrags gesagt worden ist, und weise darauf hin, daß ich nicht glauben kann, daß eine Zusatzparagraphé, wo nicht mehr als 13 Worte stehen, einem Gesetze so ungemein schaden solle. Ich hebe heraus, daß es wünschenswerth sei, eine Begriffsveränderung gegen die zeithe-

rige Praxis im Gesetze namentlich heraus zu heben, um hierdurch Mißverständnissen vorzubeugen.

v. Biedermann: Wenn gegen den Vorschlag insbesondere das Bedenken herausgehoben worden ist, daß es den Gesetzentwurf zu weitläufige, wenn eine besondere Zusatzparagraphé noch mit aufgenommen würde, so könnte diesem Bedenken dadurch begegnet werden, daß in der 3. Zeile des 214. Art. noch die Worte eingeschaltet würden: „auch ohne, daß er die Sache in seinen Gewahrsam gebracht hat.“

Vizepräsident D. Deutrich: Ich würde allerdings auch dieses Amendement nicht gestellt haben. Wenn es nicht bereits von der jenseitigen Deputation gestellt wäre, so würde ich mich dagegen erklären. Denn mir scheint es nicht zweifelhaft, daß in den Worten des Artikels 214. Alles liege, wenn es heißt: „Wer wissentlich eine fremde Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers ohne Gewalt an einer Person an sich nimmt ic.“ Der Diebstahl ist also nach dieser Fassung durch das „An sich nehmen“ mit der bezeichneten Absicht schon vollendet. Da jedoch die jenseitige Deputation bemerkt hat, daß dies nicht so ganz einwurfslos und klar hervorgehen dürfte, so glaube ich es doch sicher, daß dieser Zusatzartikel angenommen werde, da er auch das Einverständnis der Königl. Commissarien erlangt hat, und auch hier noch mehrere Stimmen dafür laut geworden sind.

Präsident: Es dürfte nun zur Abstimmung über den Antrag zu schreiten sein; er ist dahin gerichtet, den von der Deputation der II. Kammer in ihrem Gutachten vorgeschlagenen Zusatzartikel 215 b. anzunehmen, ich frage die Kammer: Ob sie denselben genehmige? Wird mit 31 gegen 4 Stimmen angenommen.

Hierauf wird die Sitzung 2½ Uhr geschlossen und zur Fortsetzung der Berathung der folgende Tag bestimmt.

Vier und dreißigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 21. Januar 1837.

Eingänge zur Registrande. — Fortsetzung der besondern Berathung des Criminalgesetzentwurfs (Erörterung, veranlaßt durch die Beschlüsse der Kammer zum Art. 11. — II. Theil, XII. Kapitel: Von Diebstahl und Veruntrauungen. Art. 216. — 227. Berathung eines allgemeinen Antrags des v. Carlowitz). —

Nach ¼ 11 Uhr eröffnet der Präsident die Sitzung in Anwesenheit von 34 Mitgliedern. Das Protokoll der lehrvorhergehenden Sitzung wird verlesen, berichtigt und durch v. Carlowitz und Domherr D. Günther mit unterzeichnet.

Auf der Registrande befindet sich:

1) Protokoll-Extrakt der II. Kammer vom 12. bis 17. Jan., den Gesetzentwurf wegen der Actienvereine betr. (An die I. Deputation.) 2) Die Braucommun zu Hain bittet um Berücksichtigung ihrer besondern Verhältnisse bei etwaiger Aufhebung der Bannrechte. (An die I. Deputation.) 3) Behntner und Hammerinspektor Hasse in Schneeberg beantragt Maß-